



Brüssel, den 13. März 2020
(OR. en)

6771/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

**SOC 147
EMPL 122
SAN 90
GENDER 19
ANTIDISCRIM 13
FREMP 21**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
Empfänger:	Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Internationale Arbeitskonferenz nahm im Juni 2019 auf ihrer 108. Tagung (Jubiläumstagung) das Übereinkommen 190 über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt¹, ergänzt durch die Empfehlung 206², an. Das Übereinkommen 190 ist das erste internationale Rechtsinstrument, das spezifische, weltweit anwendbare Normen für die Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz enthält.

¹ https://www.ilo.org/dyn/normlex/de/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:C190

² https://www.ilo.org/dyn/normlex/de/f?p=NORMLEXPUB:12100:0::NO::P12100_ILO_CODE:R206

2. Am 22. Januar 2020 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen „Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren“ vorgelegt, der die Teile des Übereinkommens betrifft, die nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in die Zuständigkeit der Union fallen.
3. Im Anschluss an die Beratungen der Gruppe „Sozialfragen“ vom 11. März 2020 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter Einvernehmen über den Beschlussentwurf mit der Streichung von Artikel 2 (siehe Anlage) erzielt und ist übereingekommen, ihn dem Rat zur Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung zu übermitteln.
4. Die folgenden Delegationen erhalten ihre Vorbehalte aufrecht bzw. haben erklärt, dass sie eine Erklärung abgeben werden:
 - BG und SK erhalten ihre allgemeinen Vorbehalte aufrecht;
 - DK und UK erhalten Parlamentsvorbehalte aufrecht;
 - HU wird eine Erklärung für das Ratsprotokoll abgeben.
5. Da die Tagung des Rates (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 19. März wegen des Ausbruchs von COVID-19 abgesagt wurde, wird die Annahme der allgemeinen Ausrichtung als A-Punkt auf die Tagesordnung einer der nächsten Tagungen des Rates gesetzt.
6. Der Rat wird ersucht, die in der Anlage wiedergegebene allgemeine Ausrichtung zu dem Beschlussentwurf als A-Punkt anzunehmen.

Gegenüber der letzten Fassung (Dok. ST 6533/20) wurde im Anschluss an die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 11. März 2020 Artikel 2 gestrichen.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung (Nr. 190 von 2019) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und i und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Jahr 2019 hat die 108. Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, das auch als Übereinkommen gegen Gewalt und Belästigung bezeichnet werden kann (Übereinkommen Nr. 190 von 2019), verabschiedet.
- (2) Im Rahmen ihres Einsatzes für menschenwürdige Arbeit für alle, für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Geschlechtergleichstellung sowie zur Bekämpfung von Diskriminierungen fördert die Union die Ratifizierung von internationalen Arbeitsübereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation als zeitgemäß eingestuft werden.
- (3) Einige Bestimmungen des Übereinkommens fallen in die Zuständigkeit der Union im Bereich Sozialpolitik gemäß Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und i AEUV im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und Gleichstellung von Männern und Frauen in Beschäftigung und Beruf.

- (4) Teile des Übereinkommens fallen in den Zuständigkeitsbereich der Union.
- (5) Die Union kann das Übereinkommen nicht ratifizieren, da nur Staaten Parteien des Übereinkommens sein können.
- (6) Daher sollten die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, gemeinsam im Interesse der Union die in die Zuständigkeit der Union fallenden Teile des Übereinkommens zu ratifizieren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden zur Ratifizierung derjenigen Teile des Übereinkommens gegen Gewalt und Belästigung der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 190 von 2019), die gemäß Artikel 153 Absatz 2 und Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben a und i AEUV in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, ermächtigt.

[...]

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident
